

Familienzusammenführung für nicht-türkische und nicht-syrische Staatsangehörige (Stand: Februar 2021)

Wie und wo beantrage ich das Visum?

Informationen dazu finden Sie auf [dem allgemeinen Merkblatt zu nationalen Visa auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei](#).

Vorbemerkung:

Der von Ihnen gebuchte Termin ermöglicht nur die Visumantragstellung zur Familienzusammenführung (FZ) sowie zur Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt für **nicht-türkische und nicht-syrische** Antragsteller.

Bitte beachten Sie: Dieser Termin ermöglicht nicht die Visumantragstellung zur Familienzusammenführung zu Referenzpersonen mit Subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative AufenthG).

Dazu ist zunächst eine Terminregistrierung [hier](#) notwendig.

Nach der Terminregistrierung für Istanbul werden Sie zum weiteren Verfahren von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) kontaktiert.

Syrische Antragsteller, die zu Referenzpersonen mit anderem Schutzstatus oder ohne Schutzstaus nachziehen wollen, beachten bitte die Hinweise im [allgemeinen Merkblatt](#).

Wie läuft die Antragstellung ab?

Kommen Sie bitte pünktlich und persönlich zu Ihrem Termin bei der Visastelle. Die Adresse der Visastelle entnehmen Sie bitte der E-Mail mit der Terminbestätigung, die Sie erhalten haben. Bitte bringen Sie Ihre Unterlagen vollständig mit.

Die Mitarbeiter in der Visastelle nehmen Ihre Antragsunterlagen und die Gebühr entgegen, stellen Ihnen Fragen zum geplanten Aufenthalt und erfassen Ihre Fingerabdrücke.

Die Mitarbeiter sprechen Türkisch, Arabisch, Deutsch oder Englisch. Wenn Sie keine dieser Sprachen sehr gut sprechen, müssen Sie einen Dolmetscher mitbringen. Bitte beachten Sie, dass nahe Familienangehörige (Ehegatte, Kinder) grundsätzlich nicht als Dolmetscher zugelassen sind.

Welche Unterlagen brauche ich?

- 2 x vollständig ausgefülltes Antragsformular: Das Antragsformular können Sie [hier](#) ausdrucken. Alternativ können Sie ein [Online-Formular](#) benutzen und ausdrucken. Ab vollendetem 18. Lebensjahr unterschreiben Sie das Formular selbst, bei Kindern unterschreiben die Inhaber der elterlichen Sorge.
- Visumgebühr: i.d.R. 75,00 Euro; für Kinder von 0 bis 17 Jahren: i.d.R. 37,50 Euro.



- Gültiger Reisepass und 2 Kopien der Passdatenseite(n) (Seite mit Ihrem Foto sowie den Gültigkeitsdaten)
- 2 Passfotos: Die Fotos müssen biometrisch sein. Sie dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Sie müssen 35 x 45 Millimeter groß sein. Weitere Informationen zu biometrischen Fotos finden Sie [hier](#).

Bitte bringen Sie zusätzlich die folgenden Unterlagen im Original und in zweifacher Kopie mit. Bitte bringen Sie deutsche Übersetzungen aller fremdsprachigen Unterlagen mit. Nur englische Unterlagen müssen nicht übersetzt werden. Achten Sie darauf, dass alle Kopien gut lesbar sind.

Bitte beachten Sie, dass ausländische Urkunden in der für das Land, in dem die Urkunde errichtet wurde, nötigen Form vorgelegt werden müssen, z.B. legalisiert. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf [dem allgemeinen Merkblatt zu nationalen Visa auf der Internetseite der deutschen Auslandsvertretungen in der Türkei](#).

Urkunden deutscher Behörden werden ohne weitere Förmlichkeit akzeptiert. Türkische Urkunden werden ohne weitere Förmlichkeit akzeptiert, wenn sie in der internationalen Form (z.B. Formül B bei Heiratsurkunden, Formül A bei Geburtsurkunden) vorgelegt werden.

- Unterlagen des Familienangehörigen in Deutschland:
 - Kopie des Reisepasses (Lichtbildseite)
 - Meldebestätigung des Familienangehörigen in Deutschland
 - Bei ausländischen Familienangehörigen: Kopie des Aufenthaltstitels
 - Emailadressen und Telefonnummern des Familienangehörigen in Deutschland
 - Bei Familienangehörigen, die als Schutzberechtigte in Deutschland anerkannt sind zusätzlich: Kopie des Anerkennungsbescheides des BAMF und sofern vorhanden: Nachweis der fristwahrenden Antragstellung innerhalb von drei Monaten (Ausdruck von <https://fap.diplo.de>)
- Türkischer Aufenthaltsstatus („Yabancı Tanıtma Belgesi“ bzw. „Gecikik Koruma Belgesi“), erhältlich bei der türkischen Ausländerbehörde
- Beim Nachzug zum Ehegatten zusätzlich:
 - Nachweis der wirksamen Eheschließung
 - Sollte einer der Ehegatten bei Eheschließung vertreten worden sein: Spezialvollmacht – aus der Vollmacht müssen die vollständigen Namen beider Ehegatten hervorgehen und die Vollmacht muss vor Abschluss des Ehevertrages ausgestellt worden sein
 - Auszug aus dem Familienregister / Personenstandsregister (sofern in Ihrem Heimatland vorhanden), in dem alle Familienangehörigen eingetragen sind
 - Sofern ein Ehegatte bereits verheiratet war: vollständige Scheidungsurteile aller Ehen mit Rechtskraftvermerk bzw. Sterbeurkunde (sofern zutreffend)
- Bei Nachzug von Kindern zusätzlich:
 - Geburtsurkunde / Nachweis, wer die Eltern sind
 - Sofern ein Elternteil verstorben ist: Sterbeurkunde



- Sofern das Kind minderjährig ist und nicht zu beiden Sorgeberechtigten / dem alleinsorgeberechtigten Elternteil nachzieht: notarielle Einverständniserklärung des nicht-nachziehenden Elternteils, in der dieser sich mit der Visabeantragung und dem dauerhaften Umzug des Kindes nach Deutschland einverstanden erklärt
- Bei Nachzug von Eltern zum minderjährigen Kind zusätzlich:
 - Geburtsurkunde des Kindes / Nachweis, wer die Eltern sind
- Bei Eheschließung in Deutschland mit anschließendem Daueraufenthalt:
 - Bescheinigung des deutschen Standesamts über die Anmeldung der Eheschließung, aus der hervorgeht, dass alle Unterlagen geprüft wurden inkl. Nennung des vorläufigen Termins für die Eheschließung und Angabe, bis wann die Eheschließung spätestens stattfinden muss

○ Bei Nachzug zum Ehegatten und Eheschließung in Deutschland zusätzlich:
Nachweis über Grundkenntnisse der deutschen Sprache, mindestens Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Das A1-Sprachzertifikat muss von einem zertifizierten Anbieter ausgestellt sein. Dies sind in der Türkei das Goethe-Institut „Start Deutsch 1“ (www.goethe.de) und das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) „Grundstufe Deutsch 1“ (www.osd.at). Das Sprachzertifikat ist im Original vorzulegen.

U.a. in folgenden Ausnahmefällen benötigen Sie kein A1-Sprachzertifikat. Die Ausnahmefälle sind aber durch entsprechende Unterlagen (z.B. ärztliche Atteste) nachzuweisen:

- Wenn der Ehegatte in Deutschland Asyl erhalten hat und die Ehe vor dessen Flucht nach Deutschland bereits bestand
- Wenn der Ehegatte in Deutschland Flüchtlingsschutz erhalten hat und die Ehe vor dessen Flucht nach Deutschland bereits bestand
- Wenn der Ehegatte in Deutschland subsidiären Schutz erhalten hat und die Ehe vor dessen Flucht nach Deutschland bereits bestand
- Wenn der Ehegatte in Deutschland einen bestimmten Aufenthaltstitel hat (z.B. Blaue Karte EU, als Forscher oder als Selbstständiger, sofern die Ehe bei der Einreise nach Deutschland bereits bestand)
- Wenn die Deutschkenntnisse offenkundig sind, d.h. bei Antragstellung in der Visastelle auf Anhieb ersichtlich sind.
- Wenn der Aufenthalt nur vorübergehend sein wird
- Wenn der nachziehende Ehepartner wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- Wenn es dem nachziehenden Ehepartner auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen.
- Wenn bei dem nachziehenden Ehepartner aufgrund von Qualifikationen und ggf. anderen Sprachkenntnissen ein erkennbar geringer Integrationsbedarf vorliegt

Bitte beachten Sie: Die Terminbuchung stellt keine fristwahrende Antragstellung im Sinne des § 29 Abs. 2 AufenthG dar. Das Auswärtige Amt hat zum Familiennachzug zu Schutzberechtigten ein Informationsportal eingerichtet: [hier](#) (auf Deutsch, Englisch und Arabisch). Über dieses kann die fristwahrende Antragstellung bequem online vorgenommen werden. Bitte füllen Sie auch das Antragsformular auf dieser Webseite aus und legen Sie einen Ausdruck bei der Vorsprache am Schalter vor.

Bei FZ zu Familienangehörigen, die als Schutzberechtigte in Deutschland anerkannt sind:
Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt Sie kostenlos bei Fragen zum Visumverfahren und der Vervollständigung der Unterlagen. Bei Interesse wenden Sie sich per Mail an info.fap.tr@iom.int

Die Vorlage vollständiger Unterlagen begründet keinen Anspruch auf Erteilung des Visums sondern ermöglicht der Visastelle die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen. Im Einzelfall können auch weitere, auf den Merkblättern nicht genannte Unterlagen erforderlich sein. Hierüber werden Sie nach Antragstellung informiert und erhalten eine angemessene Frist für deren Vorlage. Ausführliche Informationen zum Verfahren insbesondere zum weiteren Verfahrensablauf, den Regelbearbeitungszeiten und zur Form der vorzulegenden Unterlagen finden Sie auf unserem ausführlichen Merkblatt für Nationale Visaanträge von nicht-türkischen Staatsangehörigen auf unserer [Webseite](#).